

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 1/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] K [REDACTED]-Gesellschaft mbH i.L.,
B [REDACTED] ([REDACTED]), vertreten durch den Abwickler,
Rechtsanwalt Freiherr von N [REDACTED], H [REDACTED],
P [REDACTED] D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

die Firma Martin J [REDACTED], Schiffswerft und Maschinenfabrik,
I [REDACTED] ([REDACTED]), P [REDACTED]
Alleininhaber: Kurt J [REDACTED] in I [REDACTED] ([REDACTED]),

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 2. Februar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Dr. Bauer und Dr. Kellermann beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 20. November 1969 wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die nach § 519 b ZPO zulässige und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht überspannt nicht die an die Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts zu stellenden Anforderungen, wenn es die Versäumung der Berufungsfrist auf sein Verschulden zurückführt. Das Versagen des Bürovorstehers und seiner Sekretärin bei der Überwachung des Fristenkalenders könnte nur dann als unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 ZPO angesehen werden, wenn der Rechtsanwalt seinerseits die äußerste nach Lage der Sache erforderliche Sorgfalt angewendet hätte. Mit Recht hat das Berufungsgericht diese Voraussetzung für die Wiedereinsetzung verneint.

Der Bürovorsteher war am letzten Tage der Frist nur kurz im Büro. Ihm war am Vortage eine Tochter geboren worden. Er hatte seine Tätigkeit im Büro nur im geringen Umfange ausgeübt. Ob er dabei den Fristenkalender kontrolliert und für die Vorlegung der Akten, in denen Notfristen

liefen, gesorgt hatte, war ungewiß. Möglicherweise war die Zuverlässigkeit und Genauigkeit seiner Arbeitsweise durch die Geburt der Tochter bei diesem kurzen Aufenthalt im Büro beeinträchtigt. Dieser Umstand mußte dem Rechtsanwalt Anlaß geben, eine geeignete Bürokraft mit der verantwortlichen Vertretung des Bürovorstehers an diesem Tage zu beauftragen, die insbesondere mit der Bedeutung des Fristenkalenders vertraut war. Das ist nicht geschehen.

Die Mitkontrolle der Fristen durch einen von seiner Sekretärin geführten persönlichen Kalender entlastet den Rechtsanwalt nicht, denn diese Sekretärin war als Schreibe- kraft eingesetzt und am fraglichen Tage vollständig durch eine größere Schreibe- arbeit in Anspruch genommen. Sie kam nicht dazu, den Fristenkalender auch nur anzusehen, was zugleich dafür spricht, daß sie die Wichtigkeit der Kontrolle von Not- fristen nicht kannte und deshalb auch nicht als vollwertiger Ersatz des Bürovorstehers angesehen werden konnte. Der Rechts- anwalt muß in solchen Ausnahmefällen daran denken, daß die Fristenkontrolle gefährdet ist, und geeignete Maßnahmen tref- fen, damit die notwendige sorgfältige Überwachung des Fristab- laufs sichergestellt wird, wozu schon genügen würde, daß er an einem solchen Tage nach dem Fristenkalender fragt und ihn einsieht (vgl. BGH VersR 1969, 1097).



Die sofortige Beschwerde war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Schulze

Dr. Bauer

Dr. Kellermann